

ZUM GLÄSERNEN STEUERSÜNDER?



Paolo Bernasconi
Anwaltskanzlei Bernasconi,
Martinelli, Alippi & Partners,
Lugano und Zürich.

Im Jahr 1989 freute ich mich mit anderen schweizerischen Mafiajägern über die unerwartet erreichte parlamentarische Einstimmigkeit zugunsten der Einführung der Strafbarkeit der Geldwäscherei. Gleichzeitig freute sich am 14. Juli 1989 der damalige EG-Kommissionspräsident Jacques Delors an der Schlussfeier in Paris über die Gründung der Antigeldwäscherei-Fachstelle der OECD, die GAFI/FATF Financial Action Task Force, mit der folgenden ausdrücklichen Erklärung: «Endlich bekommen wir ein wirksames Mittel, um gegen die Steuerdelikte zu kämpfen». Damals wurde diese Behauptung als falsch taxiert, heute wird sie einzig als damals verfrüht angesehen. In der Tat beschloss die inzwischen recht mächtig gewordene FATF am 16. Februar 2012, nicht nur die Geldwäscherei von aus schwersten Straftaten stammenden Erlösen bestraft werden sollte, sondern auch die durch schwere Steuerdelikte unversteuerten Vermögenswerte. Eine epochale Wende. Die entsprechende FATF-Empfehlung wird in Singapur am 1. Juli 2013 in Kraft treten, in der Schweiz spätestens binnen 2015. Die EU-Mitgliedstaaten wenden diese Norm seit Jahren an. Die FATF wird durch Vorortinspektionen überwachen, dass ihre Empfehlung demnächst nicht nur von den OECD-Mitgliedsstaaten im jeweiligen inländischen Recht verankert wird und wirksam zur Anwendung kommt, sondern auch von den

dank Sonderabkommen verbündeten Golf- und Karibikstaaten. Es ist kein Ausweg in Sicht: Alle stehen unter der wirksamen Drohung, auf die *blacklist* gesetzt zu werden. Dem Schweizer Parlament bleibt daher nur die freie Entscheidung, wie *serious tax crimes* zu definieren sind.

Wenn der bis heute als heilige Kuh verehrte und mit Medaillen bestückte Unterschied zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung endlich aus dem Wege geschafft ist, muss noch ein

WARUM BRÄUCHTE DANN DER LOYALE STEUERPFLICHTIGE NOCH DEN SCHILD DES BANKKUNDENGEHEIMNISSES?

neues Kriterium gefunden werden, um zwischen einfacher und qualifizierter Steuerhinterziehung zu unterscheiden.

Völkerrechtlich muss Bern sich versichern, dass Montecarlo, Delaware, Wyoming, Hong Kong und London nicht weiter *Competition by Laxity* spielen werden. Leider ein harter Brocken für die Bundesdiplomatie, die sich schon zu viele von einigen Schweizer Bankiers begangene Sünden verzeihen lassen muss, derentwe-

gen verschiedene Schweizer Banken zu Geiseln der Wirtschaftsgrossmächte wurden, mit entsprechender politischer Ausnutzung. Inzwischen muss sich das Parlament beeilen, um eine weltweite Schlappe wegen der nächsten Peer Review zu vermeiden. Die Kodifizierung der neuen FATF-Empfehlungen wird endlich Klarheit in den heute als «Weissgeldstrategie» benannten Wirrwarr bringen. Stolperstein: das Bankkundengeheimnis, das heutzutage von vielen Seiten als wirksamster Schutzschild zugunsten Steuersünder angeprangert wurde. Und warum sollte es in der Schweiz anders sein? «Weil in der Schweiz traditionell immer ein Loyalitätsverhältnis zwischen Steuerpflichtigen und Fiskus bestanden hat». Folglich wäre es unnötig, bis zum «gläsernen Bürger» vorzustossen.

Aber wenn dies wirklich so ist, warum bräuchte dann der loyale Steuerpflichtige noch den Schild des Bankkundengeheimnisses?

Dass dieser Schild auch zugunsten des schweizerischen Fiskus zerbrechen wird, sollte doch ausschliesslich den Steuersündern Sorge bereiten. Dank der undurchdringbaren Mauer des

Bankkündengeheimnisses signalisierte der Staat den unredlichen Steuerpflichtigen, dass Steuerdelikte gemäss schweizerischer Rechtsordnung doch noch immer als Kavaliersdelikte angesehen wurden. Wenn künftig sogar die Strafbehörde auch bei den Banken Ermittlungen zur Klärung und Verfolgung der Geldwäscherei von un versteuerten Vermögenswerten aufnehmen kann, dann wäre es widersprüchlich, die Autoren der schwersten Vor- und Haupttat dieser Geldwäscherei, d.h. die Steuersünder, immer noch im Genuss des Schutzschildes des Bankkündengeheimnisses zu belassen. Noch widersprüchlicher wäre, dass der Schweizer Fiskus bei Banken Ermittlungen zugunsten des ausländischen Fiskus, jedoch nicht zugunsten des schweizerischen Fiskus führen kann. Wird das Bankgeheimnis gegenüber dem schweizerischen Fiskus aufgehoben? Vor einer derartigen epochalen Wende sollte

jedenfalls die Loyalität des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat dadurch bewahrt werden, dass letzterer dem Bürger die Möglichkeit anbieten kann, vor Inkrafttreten der neuen Steuernormen seine unrechtmässige Situation zu bereinigen: die Lösung wäre eine Steueramnestie. Und finanziell wäre dies ein Manna (insbesondere für die Kantone, die sich bereits in finanziellen Schwierigkeiten befinden), wenn die jahrzehntelang angehäuften, un versteuerten Schätze, die bei Schweizer und fremden Banken in ausländischen Finanzzentren (wie etwa Vaduz, Montecarlo, Singapur, Nassau usw.) liegen, den Weg zurück in die Schweiz finden.

Durch eine solche ausserordentliche Massnahme würde auch vermieden, dass der Beruf des Finanzintermediärs gesamthaft kriminalisiert wird, weil die Mehrheit der Finanzintermediäre nämlich sehr gut weiss, welche hinterlegten Vermögenswerte unver-

steuert sind. Rubik-Amnestie für die Schweizer Steuerpflichtigen und die Einführung der Abgeltungssteuer gemäss dem Modell Rubik könnte endlich das Volumen der un versteuerten Vermögen auf dem schweizerischen Banken- und Finanzplatz wesentlich verringern.

Dadurch würde sich auch das Risiko für alle Finanzintermediäre reduzieren, für jede Transaktion betreffend solche un versteuerten Vermögen einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei ausgesetzt zu sein.

Und dies nicht nur in Bezug auf die schweizerischen Steuerpflichtigen, sondern auch hinsichtlich der Steuerpflichtigen anderer Länder, weil die Geldwäschereinorm ebenfalls zur Anwendung kommt, wenn die Haupttat, d.h. das Steuerdelikt, ausserhalb des schweizerischen Territoriums begangen worden ist, aber der Erlös sich in der Schweiz befindet. Genügend Sprengstoff für proaktive Politiker. ■

Anzeige

Per tradizione Per durare Per costruire
Per vivere Per creare Per fiorire

swiss rock

lino polti e figli